

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 20.07.2020
TOP 8.

öffentlich
DSNR.: SR 99/2020

GG Birkholz - Problematik Bauhöhen ; Stützmast

Anlage/n:

Sachbericht:

Für einige Grundstücke im GG Birkholz ergeben sich wegen der Hochspannungsleitung nur geringe Bauhöhen etwaiger Gebäude.

Im BBP wurden die Bereiche unterhalb der Leitung nicht mit zulässigen Bauhöhen definiert. Die ursprünglichen Leitungsabstände bezogen sich auf das Urgelände. Wegen der erforderlichen Sickerstrecke zum Grundwasser, wurde das Straßenniveau um bis zu einem Meter angehoben.

Die zulässige Bauhöhe unter der Leitung beträgt nun lediglich zwischen 5 bis 6 m, je nach Standort.

Mit den künftigen Bewerbern wurden Vorverträge geschlossen, ohne etwaige Bauhöhen zu definieren. Diese beiden Käufer erwarten nun von der Stadt, dass ein weiterer Strommast hergestellt wird. Ein zwischenzeitlich von der LNV vorgelegtes Angebot für einen weiteren Masten beläuft sich auf 208.250,-€ brutto.

Den beiden Käufern wurde ein Ersatzgrundstück 200 m weiter westlich mit etwa gleicher Größe, welches nicht durch die Leitung beeinträchtigt ist, angeboten. An diesem Angebot haben die Erwerber jedoch kein Interesse, da der Grundstückszuschnitt ihren Planungen zuwider läuft.

Der Wert der betreffenden Grundstücke ist mit ca. 245.000,-€ nur geringfügig höher als die entstehenden Kosten.

Im diesjährigen Haushalt sind keine Mittel für einen Mastbau enthalten.

Die Bebauung der Grundstücke ist nur sehr schwer möglich, der Wert der Grundstücke deshalb reduziert. Auch wenn die Kosten sehr hoch sind sollte der Mast gesetzt werden um ein verlässlicher Partner der Firmen zu sein. In den Folgejahren sollte über die Gewerbesteuer sich der Betrag amortisieren.

Beschlussvorschlag:

Das Angebot der LVN zur Errichtung eines weiteren Strommastens im GG Birkholz wird angenommen.

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche

Fachbereich 1 Fachbereich 2 Fachbereich 3 Fachbereich 4

Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung

Für den betroffenen TOP sind

keine Haushaltsmittel erforderlich

Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)

und unter der Haushaltsstelle eingestellt und noch keine Haushaltsmittel eingestellt

Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:

Bekanntgabe von NÖ-TOP 's:

Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.